

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

**Nr. 14/2002
8. März 2002**

**Sechste Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung der Universität
Konstanz für den Diplomstudien-
gang Psychologie, hier: Änderung
des Anhangs zur Prüfungsordnung:
Änderung der Regelungen für das
nichtpsychologische Wahlpflichtfach
SPORTWISSENSCHAFT**

in der Fassung vom 8. März 2002

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: C 1.4 Stand: 08.03.2002
Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Psychologie, hier: Änderung des Anhangs zur Prüfungsordnung: Änderung der Regelungen für das nichtpsychologische Wahlpflichtfach SPORTWISSENSCHAFT	
in der Fassung vom 8. März 2002	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 19. Dezember 2001 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Psychologie vom 31. August 1993 (W.u.K. 1993, S. 302), zuletzt geändert am 25. Januar 2002 (Amtl. Bkm. 4/2002), hier: Änderung des Anhangs zur Prüfungsordnung: Änderung der Regelungen für das nichtpsychologische Wahlpflichtfach SPORTWISSENSCHAFT, beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 7. März 2002 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Änderung des Anhangs zur Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Psychologie, hier: Änderung der Regelungen für das nichtpsychologische Wahlpflichtfach SPORTWISSENSCHAFT

§ 7 erhält folgende Fassung:

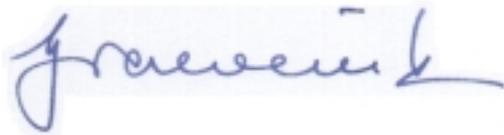
„§ 7 Regelungen zur Diplomprüfung im Fach Sportwissenschaft

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Sportwissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Haupt- und einem Projektseminar.
- (2) Die Prüfung bzw. die Auswahl der Prüfer orientiert sich an den Themenbereichen der unter Absatz 1 Ziffer 1-2 ausgewählten Veranstaltungen.
- (3) Die Prüfung ist mündlich, sie dauert ca. 30 Minuten.“

Artikel 2 **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (2) Studierende des Hauptfaches Psychologie, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung das nichtpsychologische Wahlpflichtfach Sportwissenschaft gewählt haben, können die Prüfung unbeschadet des Absatzes 1 noch zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.
- (3) Studierende nach Absatz 2, die das Studium des nichtpsychologischen Wahlpflichtfaches Sportwissenschaft vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können auf Antrag ihr Studium nach den Bestimmungen dieser Änderungssatzung fortsetzen.

Konstanz, 8. März 2002



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor